



Amt für Wald und Wild beider Basel

Ebenrainweg 25, 4450 Sissach, T 061 552 56 59, afww@bl.ch, www.wald-wild-basel.ch

Richtlinien für Einrichtung und Unterhalt von Freihalteflächen im Wald im Kanton Basel-Landschaft



Ausgangslage und Ziele

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) hält in Artikel 27 fest, dass die Kantone den Wildbestand so regeln, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden (Art. 27 WaG). Art. 31 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) sagt, dass wenn trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auftreten, ein Konzept zu ihrer Verhütung zu erstellen ist. Dieses umfasst forstliche Massnahmen, jagdliche Massnahmen, Massnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der Lebensräume sowie eine Erfolgskontrolle und ist Bestandteil der forstlichen Planung.

Laut Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG) vergütet der Kanton Schäden, den jagdbare oder geschützte Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten bis zu 100%, ausser wenn die oder der Geschädigte die zumutbaren Massnahmen nicht ergriffen hat (§48). Zu den Wildschadensverhütungsmassnahmen zählt die Verordnung über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdverordnung, WJV) in §35 auch das Anlegen von Freihalteflächen.

Angesichts des Klimawandels ist eine große Vielfalt an standortgerechten Baumarten wichtiger denn je. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn durch gezielte jagdliche Massnahmen eine angemessene Regulierung der Wildbestände erfolgt. Besonders in großen Jungwaldflächen stellt dies eine Herausforderung dar. Hier können Freihalteflächen eine wertvolle Unterstützung bieten – allerdings nur in enger Zusammenarbeit zwischen Jagd und Forstwirtschaft.

Ziele

- Durch Freihalteflächen und die damit erhöhte Jagdstrecke, soll der **Wildverbiss auf die umliegende Naturverjüngung reduziert** werden.
- Freihalteflächen stellen die Bejagungsmöglichkeit des Wildes im **dichtem Unterholz und in Jungwaldflächen** sicher und gewähren eine **effiziente und störungsarme Jagd**.
- Zusammen mit der Schaffung eines **attraktiven Äsungsangebots** sind die Flächen für den Austritt sehr attraktiv und haben dadurch eine hohe Anziehungskraft für das Wild der Umgebung.

Umsetzungsrichtlinien

Einrichtung

- In Gebieten, in welchen die Bejagung aufgrund der Waldstruktur erschwert ist.
- Möglichst störungsfreie Lage, d.h. mit genügend Abstand und Sichtschutz zu Waldstrassen.
- Erhöhte Anforderungen gelten in Wildruhegebieten, Nutzungsverzichtsflächen und in Wäldern mit Vorrang Erholung oder Schutzwaldflächen.
- Freihalteflächen können in das Feinerschliessungsnetz integriert werden.
- Die zulässige Anzahl Freihalteflächen richtet sich nach dem Bedarf für eine zielführende Bejagung.
- Eine Freihaltefläche sollte für einen Betrieb von ca. 15 – 20 Jahre angelegt werden (Vorbehalten bleiben Regelungen in der Vereinbarung und der verfügbaren Mittel).
- Mindestgrösse: 10 - 20 Aren
- Maximalgrösse: richtet sich nach den Erfordernissen einer effizienten Bejagung
- Markierung der Eckpunkte der Mähfläche mit gut erkennbaren Pfosten.
- Gewundene Zugänge für das Wild (0,5 – 1m) durch dichtes Brombeergebüsch als Wildwechsel zu den Freihalteflächen freihalten.
- Wenn möglich kann ein stufiger Aufbau des Überganges zwischen Freihaltefläche und übriger Wald angestrebt werden.
- Vielfältige Strukturen erhalten und fördern
- d.h. einzelne Sträucher oder Bäume, stellenweise Brombeergebüsch, Äser- und Fegestöcke (Stockausschläge / Stecklinge) oder aufgestellte Wurzelstöcke stehen lassen.
- Idealerweise nicht gleichzeitig auf der ganzen Fläche mähen, aber immer eine Schussmöglichkeit schaffen.
- Schaffung eines attraktiven Äsungsangebots (ggf. Saat spezifischer Gräser/Kräuter/Stauden).
- Jagdkanzeln bedürfen einer Bewilligung als nichtforstliche Kleinbaute (§ 15, Abs. 2bis, kWaV).
- Pirsch- und Unterhaltswege von der Waldstrasse her verdeckt anlegen.
- Jagdliche Einrichtungen so dicht wie möglich bauen, damit «aus dem Wind» bejagt werden kann. Tarnung ist sicherzustellen (Fenster).
- Kugelfang und Hauptwindrichtung beachten.
- Keine Kombination mit Kirrung für Schwarzwild.

Unterhalt

- Pirschwege gut pflegen (lautloser Zugang zum Hochsitz).
- Ein- bis zweimaliges Mähen pro Jahr, im Frühling und im Spätsommer (idealerweise nicht die ganze Fläche gleichzeitig) verbessert mit den Jahren das Äsungsangebot. Mähzeitpunkt auf zu fördernde / zu reduzierende Arten abstimmen.
- Beim Mähen muss der Boden geschont werden. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, ist der Einsatz von schweren Maschinen verboten.
- Das Mähen soll mit Balkenmäher oder Freischneider gestaffelt erfolgen.
- Die Bearbeitung der Freihaltefläche mit dem Mulcher ist verboten.

Schematische Skizze einer Freihaltefläche



Quelle: Freihalteflächen, 2009; Amt für Landschaft und Natur Zürich, abgeändert.

Rahmenbedingungen

- Die Freihaltefläche bleibt Waldareal.
- Die Bejagung des Wildbestandes erfolgt nach den Vorgaben der kommunalen Zielvereinbarung bzw. kantonalen Abschussplanung.
- Die Ausscheidung erfolgt gemeinsam durch das AfWW, den Revierförster oder der Revierförsterin, die Waldeigentümerschaft (Zustimmung erforderlich) und die Jagdgesellschaft. In kantonalen Schutzgebieten wird zusätzlich die Naturschutzfachstelle einbezogen.
- Zwischen Jagdgesellschaft, Revierförster oder Revierförsterin, Waldeigentümerschaft und dem AfWW wird eine einfache "Vereinbarung zur Einrichtung und Unterhaltung von Freihalteflächen" abgeschlossen.
- Die Einrichtung und das Pflegen kann im Rahmen der Vereinbarung durch den Forstbetrieb oder durch die Jagdgesellschaft ausgeführt werden. Die Zuständigkeiten werden in der Vereinbarung geregelt.
- Ein regelmässiger Austausch aller lokalen Parteien soll stattfinden (Standortgespräch).
- Die Jagdgesellschaften erfassen den Abschuss pro Freihaltefläche im Wildportal und informieren im Rahmen der Standortgespräche.

Abgeltung

Folgende Kosten werden vergütet:

- Einrichten von Freihalteflächen:
Kostengrundlage pro Stück: Fr. 720.- (100%)
Auszahlungsbetrag: Fr. 500.- (70%)
- Unterhalt von Freihalteflächen:
Kostengrundlage 1x mähen: Fr. 30.-/Are (100%)
Auszahlungsbetrag: Fr. 21.-/Are (70%)
(zweimaliges mähen zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt bei starkem Einwuchs möglich)

Bei vernachlässigter Pflege, nicht erfolgter Jagdausübung oder nichtabgesprochener, vorzeitiger Aufgabe einer Fläche behält sich das AfWW vor, Beiträge zurückzufordern oder die Fläche aufzuheben.

Der Revierförster oder die Revierförsterin erfasst die Freihaltefläche im Waldportal einmalig als «Objekt» und kann anschliessend als Massnahme die Einrichtungspauschale geltend machen.

Der meist jährliche Unterhalt ist wie folgt einzugeben:

- Massnahmenart: aktive Wildschadenverhütung
- Fördertatbestand: Waldwirtschaft
- Termine: Bis spätestens 30.09. des Abrechnungsjahres meldet der Revierförster oder die Revierförsterin dem Kreisforstingenieur oder der Kreisforstingenieurin, wenn Massnahme abgeschlossen / Abrechnung eingereicht ist.

Mit der Einreichung der Abrechnung bestätigt der Revierförster oder die Revierförsterin die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten. Werden durch den Revierförster oder die Revierförsterin Mängel auf der vereinbarten Fläche festgestellt, werden diese dem zuständigen Kreisforstingenieur bzw. Kreisforstingenieurin mitgeteilt. Dieser bzw. diese koordiniert das weitere Vorgehen.



Schematische Darstellung des Abgeltungsprozesses.

Abschussmeldung

Die Jagdgesellschaft erfasst die getätigten Abschüsse auf der Freihaltefläche im Wildportal.

Amt für Wald und Wild beider Basel

Sissach, den 2. März 2026



Luzius Fischer
Abteilungsleiter Kreisdienste Wald



Holger Stockhaus
Jagd- und Fischereiverwalter

Rechtsgrundlagen

- Art. 27 Abs. 2 des Bundesgesetz über den Wald ([WaG, SR 921.0](#)) und Art. 31 der Verordnung über den Wald ([WaV, SR 921.01](#)).
- § 35 Abs. 1 lit. f der Verordnung über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd ([WJV, SGS 520.11](#))